

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII
sowie
zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII

für die Bereiche

Jugendarbeit
Jugendsozialarbeit und
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das Kreisjugendamt Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch die Amtsleitung Herrn Hüsing

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

und

Turnverein Ibbenbüren 1860 e. V.
genannt -

- im Folgenden „Kooperationspartner“

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Kooperationspartner formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Kooperationspartner erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Kooperationspartner u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die für ihn tätigen Personen über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - Personelle Wechsel, längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation
 - Wechsel der fallvertrauten Person
 - Wechsel von Zuständigkeiten
 - Neueinstellungen
 - Beendigung oder Abbruch der Teilnahme
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller Kräfte des Kooperationspartners, die die oben genannten Aufgabenfelder nach dem SGB VIII übernehmen.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Angebote und Dienste des Kooperationspartners im Rahmen der o.g. Aufgabenfelder einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und für die Erfüllung dieser Aufgabe hauptamtliche Personen beschäftigen (§ 72 SGB VIII).
- (2) Einrichtungen / Dienste der Jugendarbeit (offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit), Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind u.a.: Jugendbildungsstätten, Jugendzentrum, Jugendheime, mobile Jugendarbeit, Angebote der Vereine, Verbände und Initiativen.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die für ihn tätigen Personen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten

verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten (Anlage 1) vorgehen. Eine besondere Verantwortung obliegt in diesem Kontext den hauptamtlichen Personen (gem. §8a SGB VIII). Ehren- und nebenamtlich tätige Personen können die Kooperationsvereinbarung als Orientierungshilfe hinzuziehen.

- (4) Die Umsetzung dieser Vereinbarung im Sinne der Qualifizierung ist im Rahmen der Finanzierung des Kooperationspartners berücksichtigt.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Werden dem Kooperationspartner gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes / Jugendlichen bekannt, nimmt dieser eine Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Person gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese zunächst und sofern vorhanden der zuständigen verantwortlichen Person in ihrem internen System mit.
- (3) Wenn die Hinweise gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung im Rahmen einer internen Beratung nicht ausgeräumt werden können, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer internen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 4) durch den Träger vorzunehmen. Sofern der Kooperationspartner die Standards, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht oder nicht dezentral erfüllen kann, hat er Anspruch auf eine Beratung durch die Erziehungsberatungsstellen im Kreis Steinfurt (siehe Flyer). Bei der Beratung sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes (z.B. Anlage 4) ist erforderlich wenn,
 - eine Gefährdungseinschätzung keine hinreichende Klarheit über den Sachverhalt ergibt
 - die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
 - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

Das Jugendamt stellt die Erreichbarkeit einer Bereitschaft oder eines Krisendienstes sicher (s. Anlage 5)

- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der /des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, ist eine unverzügliche Information des Jugendamtes erforderlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die

Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über nachfolgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz und Sozialdatenschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung und
 - persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

- (2) Jeder Kooperationspartner benennt mindestens eine insoweit erfahrene Fachkraft, die in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Auf Anfrage des Jugendamtes stellt der Kooperationspartner die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Verfügung.

- (3) Sofern die insoweit erfahrene Fachkraft des Kooperationspartners nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung steht bzw. eine Beteiligung im Einzelfall nicht angezeigt erscheint, kann auf eine insoweit erfahrene Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle für die interne Beratung zurückgegriffen werden (siehe Flyer).

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 (z.B. Anlage 3 und 4) enthält mindestens und soweit dem Kooperationspartner bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung,

- beteiligte Personen/Fachkräfte des Kooperationspartners, ggf. bereits eingeschaltete weitere Kooperationspartner von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene

Das Jugendamt übersendet dem Kooperationspartner eine Empfangsbestätigung.

§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen

- (1) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Kooperationspartner beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Der Kooperationspartner wirkt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn er diese für erforderlich hält und informiert das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass er die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Kooperationspartners erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:
 - beteiligte Personen des Kooperationspartners,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Auch für den Kooperationspartner gilt die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Der Kooperationspartner stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Kooperationspartner verpflichtet sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Kooperationspartner kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern,

nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

Soweit dem Kooperationspartner bzw. den von ihm beschäftigten Personen zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen angewandt.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Kooperationspartner stellt eine sachgerechte Unterrichtung der für ihn tätigen Personen über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII sicher und ermöglicht eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen sowie fachlicher Erkenntnisse mit den getroffenen Regelungen (Evaluation). Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die für ihn tätigen Personen fortlaufend und bedarfsgerecht zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages informiert sind.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Zur dauerhaften Sicherung des Kindeswohles und Stärkung der Kooperationsbeziehungen wird der Kooperationspartner unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben über den Verlauf gemeldeter Fälle vom Jugendamt informiert.
- (2) Auf Anregung des Kooperationspartners oder des Jugendamtes erfolgt eine fallunabhängige gemeinsame Auswertung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbester Person nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- (1) Der Kooperationspartner stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass er keine hauptamtlichen Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Kooperationspartner bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Kooperationspartner stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigt, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 6). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird. Sofern eine neue Vereinbarung in Kraft tritt, löst diese die Vorherige ab und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

§ 13 In-Kraft-Treten

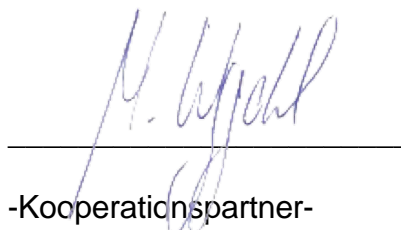
Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft

Steinfurt, den 17.01.2022

Ort, Datum: Ibbenbüren, 26.01.2022



Hüsing
-Jugendamt-



-Kooperationspartner-

Stand 27.09.21

Anlagen:

Anlage 1:

Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

Anlage 2:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Anlage 3:

Beobachtungsbogen

Anlage 4

Meldebogen

Anlage 5:

Erreichbarkeit des Kreisjugendamtes Steinfurt

Anlage 6:

Vorlage von Führungszeugnissen